

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dragos Pancescu, Christian Meyer und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Wird in der aktuellen Novelle des Landes-Raumordnungsprogramms die Vorrangfläche  
Kiesabbau auf dem Römerlager Hemmingen gestrichen?**

Anfrage der Abgeordneten Dragos Pancescu, Christian Meyer und Eva Viehoff (GRÜNE), einge-  
gangen am 28.11.2019 - Drs. 18/5240  
an die Staatskanzlei übersandt am 02.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 10.12.2019

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der HAZ vom 26.02.2019 wurde über ein Römerlager von ca. 5 n. Chr. in der Region Hannover berichtet. Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) hat 2012 in dem Bereich, in dem sich das römische Marschlager befindet, zwei Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Das geschah vor Bekanntwerden des Kulturdenkmals „römisches Marschlager“.

Bürgerinnen und Bürger machen sich Sorgen, dass ein geplanter Kiesabbau diese historische Stätte für immer zerstören könnte, und fordern die Herausnahme der Flächen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm.

In Drucksache 18/3416 bestätigt die Landesregierung eine kulturhistorische Bedeutung des Römerlagers vor den Toren Hannovers.

Außerdem legt sie dar, dass „entscheidungserhebliche Belange für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Abbauvorhabens hinzutreten, die bei der Festlegung des Vorranggebiets nicht mit abgewogen werden konnten. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend: Die beiden hier betroffenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 1174.1 und 1174.3 des LROP wurden 2012 zuletzt festgelegt - somit vor Bekanntwerden des römischen Marschlagers.“

Mit Pressemitteilung vom 18.11.2019 kündigt das Land per Kabinettsbeschluss eine umfangreiche Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms an. Das Landes-Raumordnungsprogramm steuert die räumliche Entwicklung des Landes und enthält u. a. Festlegungen für z. B. Naturschutz, Siedlungsflächen, Verkehrswege oder auch die Rohstoffgewinnung wie den Kiesabbau und den Schutz von Kulturgütern. Raumordnungsministerin Barbara Otte-Kinast ruft in der Pressemitteilung dazu auf, dass die Bürgerinnen und Bürger bis zum 10.01.2020 Vorschläge für Änderungen des LROP machen sollen, die dann geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt werden. Im Abschnitt 3.2.2. (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung) sollen u. a. „die Festlegungen für einzelne Lagerstätten überarbeitet werden.“ In Abschnitt 3.1.5. soll ein neuer Abschnitt „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ eingefügt werden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In der Pressemitteilung vom 18.11.2019 kündigte das Land die Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms an. Die Planungsabsichten über die Änderung des LROP sind als Bekanntmachung des ML vom 27.11.2019 veröffentlicht worden (Nds. MBl. S. 1638). Demnach sollen im LROP in Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung) die Festlegungen für einzelne Lagerstätten, die in Ziffer 06 genannt sind, überarbeitet werden. Hierbei sollen die Festlegungen in

Ziffer 06 Sätze 4 bis 6 sowie 12 bis 15 dahin gehend geändert werden, dass die dort genannten Lagerstätten als Vorranggebiet Rohstoffsicherung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt werden können.

Eine generelle Überprüfung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in der zeichnerischen Darstellung ist nicht vorgesehen. Als einzige Ausnahme sollen die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Braunkohle überprüft werden, um die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zum Kohleausstieg berücksichtigen zu können. Änderungen der Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Kies, zu denen auch die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit den Nummern 1174.1 und 1174.3 gehören, sind derzeit nicht geplant.

**1. Wird die Vorrangfläche Kiesabbau Nrn. 1174.1 und 1174.3 des LROP angesichts der nachträglich eingetretenen Erkenntnisse über das historisch bedeutende Römerlager um die Fläche desselben reduziert, um das Kulturdenkmal zu schützen?**

Eine Änderung der LROP-Festlegungen zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 1174.1 und 1174.3 ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Forderung nach einer Änderung der LROP-Festlegungen zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 1174.1 und 1174.3 ist ML bekannt. Eine LROP-Änderung der in Rede stehenden Vorrangflächen erfordert die erneute Abwägung der berührten unterschiedlichen Belange. Zur Berücksichtigung des hier in der Frage angesprochenen öffentlichen Belangs der Kulturdenkmale wird auf die Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 1 des fachlich zuständigen Fachressorts (MWK) namens der Landesregierung in der Landtagsdrucksache 18/3416 verwiesen.

**2. Ist es rechtlich möglich die Fläche des Römerlagers durch die nachträglich eingetretenen Erkenntnisse aus dem Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung Kiesabbau aus dem LROP bzw. dem Regionalen Raumordnungsprogramm zu streichen?**

Wenn eine entsprechende Änderung des LROP politisch und fachlich für sachgerecht erachtet wird, ist eine Änderung des LROP unter Einhaltung der für Planänderungsverfahren einschlägigen Verfahrensvorschriften möglich.

Das gilt entsprechend auch für das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP), welches im eigenen Wirkungskreis vom Träger der Regionalplanung aufgestellt bzw. geändert wird.

**3. Gab es Schadensersatzzahlungen des Landes an Rohstoffabbauunternehmen, als bei der Novelle des vorherigen LROP die Fläche der Vorranggebiete Torfabbau von 21 353 ha auf 3 400 ha (siehe HAZ vom 22.11.2019) reduziert wurde?**

Nein.